Satzung des Fördervereins Grundschule Aulatal Kirchheim

1. Name, Sitz, Rechtsform

1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Aulatal Kirchheim“
2) Der Sitz des Vereins ist die Schulstraße 17 in 36275 Kirchheim
3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein „Förderverein Grundschule Aulatal Kirchheim“ verwaltet die Elternspenden und sonstige Spenden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck ist, die Grundschule Aulatal bei den ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen.
Der Förderverein verfolgt dadurch volksbildende und jugendpflegerische Ziele.
Die zur Erzielung dieser Zwecke notwendigen Mittel sollen durch Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Politische oder religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
   b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
   c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des

Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

6. Der Fördervereinsvorstand wird durch die Mitglieder gewählt.

7. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn kein Kind des Vereinsmitglieds mehr die Schule besucht. Es sei denn, das Mitglied beantragt ausdrücklich eine Fortsetzung der Mitgliedschaft.

4. Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1) durch freiwillige Spenden der Mitglieder;
2) durch sonstige Spenden,
3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 € pro Schulkind und Schuljahr an der Grundschule Aulatal
5) Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug eingezogen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung;
2) der Vereinsvorstand

3)

6. Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Versammlung auch leitet. Die Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung hat mit einer zehntägigen Frist schriftlich zu erfolgen. In dieser Mitgliederversammlung wird über die Arbeit des Vorstandes und die Verwendung der Spenden berichtet.
3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung kann schriftlich, entweder in Papierform oder per E-Mail erfolgen.
5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Klasse ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
6) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2) Genehmigung der Verwendung der Spenden
3) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
4) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5) Wahl der Kassenprüfer
6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

8. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2) Fördernde Mitglieder nach Abs.3 werden durch den Vorsitzenden des Fördervereins zur Mitgliederversammlung eingeladen. Ihre Anwesenheit ist im Protokoll festzuhalten.
3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit in zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

9. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Vorsitzende/r
   b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
   c) Kassierer/in
   d) Stellvertretende/r Kassierer/in
   e) Schriftführer/in
   f) Stellvertretende/r Schriftführer/in

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

   (Die Amtszeit des Vereinsvorstandes gemäß Satz a bis f entspricht der Wahlperiode des Schulelternbeirates bzw. die der Klassenelternbeiräte in der Regel 2 Jahre).

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

10. Geschäftsführung

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2) Erklärungen des Fördervereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.
   Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen, aus welchem sich im Einzelnen ergibt, wozu das Geld verwandt worden ist. Der gesamte Geldverkehr ist vom Kassierer in Büchern ersichtlich zu machen. Ausgaben von mehr als 150 € bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch jeweils 2 Personen des Vorstandes vertreten, wobei eine Person immer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode des Schulelternbeirates (i.d.R. 2 Jahre) .

11. Rechnungswesen

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den zwei Kassenprüfern Rechnung ab.
Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte. Eine Mitteilung über die Prüfung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

12. Vermögen

1) Außer den geringwertigen Bedarfs- und Einrichtungsgegenständen, die zu einer Geschäftsführung notwendig sind, soll der Förderverein keine größeren Sachwerte besitzen.

2) Die von seinen Mitgliedern und durch sonstige Zuwendungen aufgebrachten Geldmittel sollen baldigst ihrer satzungsgemäßen Zweckbestimmung zugeführt werden.

3) Die von den Spenden bezahlten Wertgegenstände werden der Schule unentgeltlich zur Nutzung überlassen oder als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt. Als Beleg der Eigentumsübertragung wird dem Schulträger bzw. Der Grundschule Aulatal ein Übergabeprotokoll zur Eigentumsübertragung durch den Förderverein übergeben.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins „Förderverein Grundschule Aulatal Kirchheim“ kann in einer Versammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder es beschließen.

Das Vermögen des Fördervereins wird bei dessen Auflösung für die Anschaffung von Spielgeräten und anderen schulspezifischen Gegenständen für die Schüler der Grundschule Aulatal aufgebraucht.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **23.01.2025** in Kraft.